

Betreff: Identifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Aufbauphase der Datenbank für die Identifikationsnummer von Juli 2007 bis Juni 2008 hat das BZSt / ZIVIT Nachrichten der Meldebehörden erhalten, die aus technischen Gründen nicht lesbar waren und somit mit Fehlnachricht 0508 hätten abgewiesen werden müssen. Da der Aufbau der Datenbank im Vordergrund stand, wurde die Versendung der Nachrichten 0508 zunächst zurückgestellt. Um den Informationsverlust auszugleichen und die Datenbestände zwischen den Meldebehörden und dem BZSt zu konsolidieren, werden die veralteten Nachrichten 0508 nunmehr versandt.

Einige Vertreter des Meldewesens haben signalisiert, dass Ihnen an einer Übermittlung der 0508-Nachrichten direkt an die Hersteller gelegen wäre. Zum einen gehen sie von einer Belastung der Meldebehörden aufgrund der Einarbeitung der Nachrichten 0501 und der Aufklärung der Konflikte (Nachricht 0505) aus. Zum anderen möchten die Hersteller die 0508-Nachrichten auswerten, um ggf. Rückschlüsse auf die eigene Software zu ziehen. Darüber hinaus erlaube noch nicht jede EWO-Software die Bearbeitung von 0508-Nachrichten am Arbeitsplatz eines Bearbeiters; auch unter diesem Gesichtspunkt sei die Übermittlung an die Hersteller sinnvoll.

Nach Rücksprache mit den Herstellern der Meldesoftware, soweit sie auf der Seite www.osci.de benannt sind, werden die Nachrichten 0508 auf CD gebrannt und versandt. Die Hersteller wurden gebeten, die Gemeinden zu benennen, für die sie die Nachrichten 0508 in Empfang nehmen wollen. Soweit Hersteller die Anfrage des BZSt nicht beantwortet oder die Gemeinden datenschutzrechtliche Bedenken geäußert haben, werden die CDs an die Gemeinden übermittelt. Das BZSt bittet darum, die in den Nachrichten enthaltenen Informationen, die nicht eingelesen werden konnten, soweit möglich, erneut zu übermitteln.

Ergänzend möchte ich zu einigen Punkten, die aufgrund der Anfragen der Meldebehörden im BZSt in den letzten beiden Wochen bekannt geworden sind, Stellung nehmen. Im Einzelnen:

Rückporto

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, das Rückporto für die nicht zustellbaren Informationsschreiben zu entrichten. Die Post rechnet die Kosten für diese Mitteilungsschreiben direkt mit dem BZSt ab.

fehlende Angabe des Ortsteiles im Adressfeld und im Datenblock des Mitteilungsschreibens

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) bestimmt den Umfang der Daten, die die Meldebehörden an das BZSt übermitteln dürfen.

Nach § 5c der 2. BMeldDÜV ist es nicht vorgesehen, dass die Meldebehörden Daten über Ortsteile und frühere Gemeindennamen (DsMeld-Feld 1204) übermitteln; daher kann das BZSt diese Daten auch nicht speichern und für Adressierungszwecke verwenden.

Die Tatsache, dass ein Teil der Mitteilungsschreiben, die den Bürgern nicht bekannt gegeben werden können und deshalb an die Meldebehörden zurückgegeben werden, ist auf diese rechtliche Vorgabe zurückzuführen.

Aktualität der Datenbank

In einigen Mitteilungsschreiben ist die benannte Adresse nicht mehr aktuell, das Melderegister enthält aber die aktuell zutreffenden Daten. Wenn der Bürger bereits vor längerer Zeit umgezogen ist und der Umzug innerhalb der Gemeinde durch eine Änderungsnachricht 0502 oder der Zuzug aus einer anderen Gemeinde mit Nachricht 0504 an das BZSt übermittelt worden ist, das Mitteilungsschreiben über die Zuteilung der Identifikationsnummer aber an die alte Anschrift des Bürgers gerichtet worden ist, ist davon auszugehen, dass die Nachricht 0502 oder 0504 vom BZSt als (formal) fehlerhaft abgewiesen worden ist. Die Änderung ist in diesem Fall nicht in die Datenbank des BZSt eingearbeitet worden. Es ist sinnvoll, die Nachricht 0502 oder 0504 erneut zu übermitteln, um die in der Datenbank des BZSt abgelegten Daten zu aktualisieren. Darüber hinaus bittet das BZSt, die Nachricht 0514 zu übermitteln, sodass dem BZSt angezeigt wird, dass das Mitteilungsschreiben dem Bürger nicht zugegangen ist. Das BZSt wird eine erneute Versendung des Mitteilungsschreibens veranlassen.

Wenn der Bürger vor kurzem umgezogen ist und der Umzug innerhalb der Gemeinde durch eine Änderungsnachricht 0502 oder der Zuzug aus einer anderen Gemeinde mit Nachricht 0504 an das BZSt übermittelt worden ist, das Mitteilungsschreiben über die Zuteilung der Identifikationsnummer aber an die alte Anschrift des Bürgers gerichtet war, ist zu prüfen, ob zu der Nachricht 0502 oder 0504 eine Fehlerabweisung versandt worden ist. Ist dies nicht der Fall, ist von einer Einarbeitung der Nachricht in die Datenbank beim BZSt auszugehen, der Eingang der Nachricht und der Vorgang der Druckaufbereitung im BZSt haben sich überschritten. Die Nachricht 0514 ist dennoch zu übermitteln. Das BZSt wird eine erneute Versendung des Mitteilungsschreibens veranlassen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung über die Zuständigkeit im Konfliktfall

Entscheidend für die Prüfung der Zuständigkeit ist die Sachlage bei Eingang der Konfliktnachricht bei der Meldebehörde. Es gibt hiervon eine Ausnahme:

Wurde für die betreffende Person eine Nachricht 0510 wegen Wegzug nach unbekannt, Wegzug in das Ausland oder Tod des Bürgers übermittelt, ist diejenige Meldebehörde zuständig, die im Zeitpunkt der Erstellung der Nachricht 0510 zuständig war.

Für Bürger, für die eine Meldebehörde am 1. Juli 2007 zuständig war, für die dann das Ende der Zuständigkeit wegen Wegzug nach unbekannt oder Wegzug in das Ausland erklärt wurde und die zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Gemeinde zugezogen sind, ist ebenfalls eine Konfliktnachricht erzeugt worden. Das BZSt kann nicht beurteilen, ob es sich um ein und dieselbe Person handelt. Auch in diesen Fällen muss die zuständige Meldebehörde den Konflikt vollständig aufklären.

Das BZSt wird kurzfristig FAQs für Meldebehörden auf der Internetseite www.identifikationsmerkmal.de veröffentlichen.

Für Rückfragen der Meldebehörde wurde im Bundeszentralamt für Steuern die Telefonhotline 0228 406 3500 eingerichtet. Rückfragen können auch an das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BZSt